

SATZUNG¹
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG
DES STADTARCHIVS PIRMASENS
(Stadtarchivgebührenordnung)

vom 1. Januar 2018

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 18.12.2017 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für Amtshandlungen und die Benutzung des Stadtarchivs und dessen Gegenstände sowie für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen, die keine Amtshandlungen sind, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die persönliche Einsichtnahme in die im Archiv verwahrten Archivalien im Benutzerraum, die Erteilung von einfachen mündlichen und einfachen schriftlichen Auskünften gebührenfrei.

§ 2
Auslagen

- (1) Neben den Gebühren sind Auslagen zu erstatten.
- (2) Zu den Auslagen gehören auch die Entgelte für Postleistungen, ausgenommen die Entgelte für Standard- oder Kompaktbriefe, die Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial und die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörden bestimmen sich nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit erhoben.

§ 3
Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Pirmasens betragen für

1.	die Erteilung einer schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Auskunft oder Sachberatung, die umfangreiche Nachforschungen im Archiv- und/oder Bibliotheksgut erfordert	
	je angefangene Viertelstunde	15,00 €

2.	die Erteilung einer mündlichen, schriftlichen oder elektronischen erweiterten Meldeauskunft aus der archivierten Meldekartei/den archivierten Meldebüchern/den archivierten Personenstandsbüchern für jede betroffene Person	10,00 €
3.	die Herausgabe von Abschriften (wie z.B. Ablichtungen, Fotokopien, Scans, Ausdrücke und dergleichen), wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand für die Zusammenstellung der Unterlagen entsteht je angefangene Viertelstunde	15,00 €
4.	Amtliche Beglaubigungen je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	3,00 €
5.	die Veröffentlichung von Archivalienreproduktionen	
5.1	Druckwerke (Bücher, Broschüren usw.), DVDs, CD-ROMs, Videos und andere digitale bzw. maschinenlesbare Datenträger mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung je Reproduktion/Archivalieneinheit in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakate, Postkarte usw. Auflage bis 1.000 Auflage bis 5.000 Auflage bis 10.000 Auflage bis 50.000 Auflage bis 100.000 darüber je weitere angefangene 50.000 Für die örtlichen Printmedien gelten diese Gebühren nicht. Hier erfolgt eine individuelle Absprache.	15,00 € 20,00 € 30,00 € 40,00 € 50,00 € 5,00 €
5.2	in Online-Medien (einmalige Verwendung je Archivalieneinheit)	30,00 €
5.3	in Rundfunk, Film und Fernsehen und anderen visuellen Medien (einmalige Verwendung je Archivalieneinheit) je Sendeminute	25,00 €
6	das Anfertigen von Fotokopien/Scans/Ausdrücke	
6.1	Fotokopien/Ausdruck je Seite	0,50 €

6.2	Scans von Archivalien	
6.2.1	Digitale Reproduktionen pro Datensatz	15,00 €
6.2.3	Benötigte Datenträger (CD, DVD) pro Stück	2,00 €

§ 4 Ermäßigung und Befreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben bei

1. Ersuchen von Behörden und Gerichten, Religionsgemeinschaften im Inland, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Inland.
2. der Benutzung für wissenschaftliche Zwecke.
3. der Benutzung durch Schüler und Studenten.

(2) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Pirmasens, 21. Dezember 2017

Dr. Bernhard Matheis
Oberbürgermeister

¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 29.12.2017.